

Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) vom 23.03.2017

vom 29.06.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) vom 23.03.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt, sodass der Satz wie folgt lautet:

Wird die Fläche, auf der der Wochenmarkt stattfindet für mehrtägige Veranstaltungen benötigt (z. B. für Stadtteilstädte), kann die zuständige Bezirksvertretung den Vorrang der jeweiligen Veranstaltung feststellen und beschließen, den Wochenmarkt aus diesen Anlässen bis zu dreimal pro Jahr nicht stattfinden zu lassen oder zeitlich auf einen konkreten Ausweichtermin zu verlegen.

2. Der § 2 der Satzung wird um den folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Unter entsprechender Anwendung der Voraussetzungen des Absatzes 3 kann die zuständige Bezirksvertretung auch beschließen, den Wochenmarkt örtlich an einem dafür geeigneten, konkreten Ausweichstandort durchzuführen. Eine solche Verlegung ist auf die Anzahl der Termine nach § 2 Abs. 3 Satz 1 anzurechnen. Als geeignet gilt ein Ausweichstandort, sofern er mindestens die Grundvoraussetzungen nach der Anlage erfüllt. Werden durch den beschlossenen Ausweichstandort die vorgenannten Grundvoraussetzungen nicht erfüllt, so gilt der Wochenmarkt für den Tag der als vorrangig beschlossenen Veranstaltung als ersatzlos abgesagt. Die abschließende Prüfung der Voraussetzungen obliegt der Marktverwaltung.“

3. Die Wochenmarktsatzung wird um die folgende Anlage zur Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) ergänzt:

Anlage

Als Grundvoraussetzung für die provisorische Verlegung eines Wochenmarktes gem. § 2 Abs. 4 Wochenmarktsatzung sind – zusätzlich zu den Anforderungen nach § 2 Abs. 3 der Wochenmarktsatzung – durch den Ausweichstandort mindestens die folgenden Kriterien zu erfüllen.

1. Es handelt sich um einen ausreichend großen Platz, um sämtliche Händlerinnen und Händler des jeweiligen Marktes unter Berücksichtigung von Bewegungsflächen für die Kundschaft unterzubringen. Gleichzeitig sind die Zufahrtsmöglichkeiten ausreichend dimensioniert, um die Erreichbarkeit des Platzes zu gewährleisten.
2. Der Ausweichstandort verfügt über einen ebenen befestigten Untergrund, der einen standsicheren Aufbau der Verkaufsstände ermöglicht.
3. Der provisorische Marktplatz befindet sich in räumlicher Nähe zum ursprünglichen Marktplatz, um die vorhandene Infrastruktur zur Müllentsorgung nutzen zu können.
4. Der Platz steht dem Markt am jeweiligen Markttag uneingeschränkt zur Verfügung.
5. Es besteht eine ausreichende Stromversorgung für die Marktstände inkl. der benötigten Starkstromanschlüsse (je nach Markt unterschiedlich).
6. Für die Händlerinnen und Händler steht eine fußläufig und zeitnah erreichbare WC-Anlage mit Handwaschgelegenheit zur Verfügung.
7. Der Platz ist für den Reinigungsdienst und je nach Jahreszeit für die Gewährleistung des Winterdienstes erreichbar.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 29.06.2022

gez. Clausen
Oberbürgermeister